STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 47

KERNSTADT

FÜR DEN BEREICH: SCHÜCKING.-,MASTHOLTER.-, GRABBESTRASSE UND NÜSKENKAMP

1. ÄNDERUNG

M. 1 : 1000

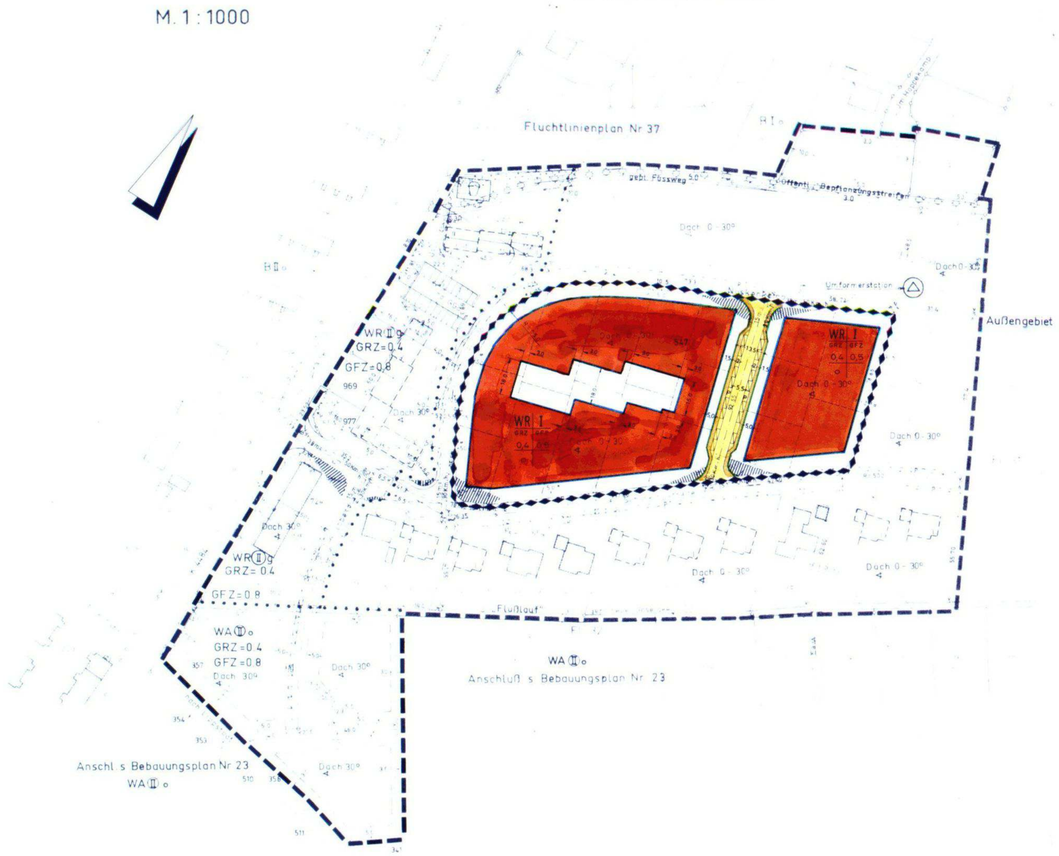

A. FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 ABS. 1 BBAUG

= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR = **Reines Wohngebiet** gemäß § 3 Bau NVO

(2) zulässig sind Wohngebäude
(3) Ausnahmen nach § 3 Abs. (3) und (4) Bau NVO sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I = Zahl der Vollgeschosse gemäß § 17 Abs. (4) Bau NVO
Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen erteilt werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

GRZ 0,4 = Grundflächenzahl gemäß § 19 Bau NVO

GRZ 0,5 = Geschossflächenzahl gemäß § 20 Bau NVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 Bau N VO

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 Bau N VO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden

= Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die festgesetzten Baulinien und / oder Baugrenzen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20. März 1970 (GV. NW. S249), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Bau ONW vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) und der festgesetzten Grundflächenzahl.

= Nicht überbaubare Grundstücksfläche

= Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

VERKEHRSFLÄCHEN
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

= Straßenbegrenzungslinie
= Fußweg
= Parkstreifen
= Fahrbahn
= Parkstreifen
= Fußweg
= Straßenbegrenzungslinie

Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEMÄSS § 103 ABS. 1 NR. 1 BAU O NW IN VERBINDUNG § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B BAU G VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. S. 299)

0 - 30° = Dachneigung

C. KENNZEICHNUNGEN

= Sichtflächen (sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= vorgeschlagene Flurstücksgrenze

= vorhandene Flurstücksgrenze

Gemarkung: Lippstadt
Flur: 31 und 32

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Änderungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S. 21) ent-spricht.

Lippstadt, den 18. September 1978

L.S.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Hagemann
Städt. Obervermessungsrat

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Änderungsplanes.

Baudezernent

gez. Rieber
Technischer Beigeordneter

Stadtplanungsamt

gez. Dipl.-Ing. Frohmann

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutigist.

Lippstadt, den 18. September 1978

L.S.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Hagemann
Städt. Obervermessungsrat

ZUSTIMMUNG DES EIGENTÜMERS

Der Eigentümer des Flurstückes 547 hat der Änderung des Bebauungsplanes am 12. Juli 1978 zugestimmt.

Lippstadt, den 18. September 1978

Der Stadtdirektor
gez. i.V. Rieber
Technischer Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 13 ABS. 1 BBAUG

Der Rat der Stadt Lippstadt hat auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) und des § 2 Abs. 1 und § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in seiner Sitzung am 18. September 1978 diesen Andeungsbebauungsplan nach Zustimmung der Beteiligten gemäß § 13 BBauG als Satzung beschlossen und der Begründung zur Bebauungsplanänderung zugestimmt. Die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

Lippstadt, den 18. September 1978

gez. Dr. Christ, Bürgermeister
gez. W. Neumann, Ratsmitglied
gez. Schuhl, Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 Abs. 1 BBauG sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 9. Januar 1979 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Vorschrift des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG, des § 155a BBauG und des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Lippstadt, den 15. Januar 1979

Der Stadtdirektor
gez. i.V. Rieber
Technischer Beigeordneter

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 47

FÜR DEN BEREICH: SCHÜCKING.-,MASTHOLTER.-,GRABBESTRASSE UND NÜSKENKAMP

1. ÄNDERUNG

Maßstab 1 : 1000	PLAN - NUMMER 01.047-1	BLATT 1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT